

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.1993

Geschäftszahl

91/04/0302

Rechtssatz

§ 376 Z 9 Abs 1 GewO 1973 geht nicht von Belegen im Sinne von Urkunden einer bestimmten Qualität aus, sondern versteht Belege im Sinne von Nachweisen.